

Satzung

des eingetragenen Vereins

FSC Jena

Der Verein FSC Jena ist am 3.5.2006 gegründet worden.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 3. Mai 2006 beschlossen worden.

- 1. Änderung It. Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.2009
- 2. Änderung It. Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.04.2016

Fechtsportclub Jena e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Fechtsportclub Jena (FSC Jena)

- 2. Sitz des Vereins ist Jena.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Jena eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Vereinszweck
 - Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Sports, insbesondere des Fechtsports auf breiter Grundlage und als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, als M\u00f6glichkeit f\u00fcr junge Menschen, ihr Leistungsverm\u00f6gen zu erproben sowie als sportliche Bet\u00e4tigung f\u00fcr Jung und Alt, f\u00fcr Frauen und M\u00e4nner;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und der Völkerverständigung.
- 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Thüringen e.V.
 - b) Thüringer Fechtverband e.V.
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 an. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
- 4. Der Verein kann Mitglied anderer Vereine werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern,
 - c) Gastmitgliedern.
- 3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen sowie den Verein fördern, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 5. Gastmitglieder sind Mitglieder, die nachweisbar Mitglieder anderer Vereine des Thüringer Fechtverbandes sind und eine Zweitmitgliedschaft beim FSC Jena e.V. erwerben.
- 6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- 2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Betreffenden.

- 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 10. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen, Gebühren und Umlagen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 1. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 2. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1. Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- 3. Die Mitglieder haben das Recht sich mit Anliegen an den Vorstand zu wenden und eine Antwort zu erhalten.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- 3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- 4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.

- 2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal j\u00e4hrlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizuf\u00fcgen.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Alle Wahlen geheim. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 7. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- 2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- 5. Wahl der Kassenprüfer;
- 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
- 8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- 9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
- 10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 15 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Schatzmeister
- d) dem Jugendwart
- e) dem Sportwart Leistungssport
- f) dem Sportwart Kinder-/Breitensport
- g) dem Materialwart.

Der Gesamtvorstand kann weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer berufen, die den Gesamtvorstand in seiner Tätigkeit beraten.

- 2. Eine Personalunion ist unzulässig.
- 3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Wählbar sind Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- 7. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- 1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten
- 2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- 3. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

- 1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Für jüngere Mitglieder kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben.
 - Sonstige Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

3. Der Gesamtvorstand kann schriftliche Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

E. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- 2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3. Der gewählte Vereinsjugendsprecher ist Beisitzer des Gesamtvorstandes.
- 4. Der Vereinsjugendausschuss kann gebildet werden und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung und / oder der Jugendordnung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel In der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 22 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1. Ein Antrag auf Auflösung des FSC Jena e.V. muss nach den Voraussetzungen des § 13 gestellt werden. Der Antrag muss bei seiner Einreichung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder unterstützt werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Bei der Auflösung des FSC Jena e.V. erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Gesamtvorstand.

3. Bei der Auflösung des FSC Jena e.V. oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des FSC Jena e.V. an den Landessportbund Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2006 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jena, 19.04.2016 (Ort, Datum)

